Sicherheitsgurte in Omnibussen: Ausrüstungs-, Anschnall- und Informationspflicht

1. Ausrüstungspflicht nach § 35a StVZO

Seit dem 1. Oktober 1999 müssen alle erstmals in den Verkehr kommenden Reisebustypen (sowie Mischbusse mit zugelassenen Stehplätzen nur im Gang) über 3,5 t mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein. Die Ausrüstungspflicht gilt nicht für Kraftomnibusse, die sowohl für den Einsatz im Nahverkehr als auch für stehende Fahrgäste gebaut sind (§ 35a Abs. 6 StVZO). Für ältere Omnibusse gibt es keine Nachrüstungspflicht.

a) Einführungstermine für Sicherheitsgurte

Bei Bussen über 3,5 t:

– Neue Bustypen	seit 01.06.1998
– Alle Bustypen (erstmals in den Verkehr kommende)	seit 01.10.1999

Bei Bussen (mit über 9 Sitzen) bis 3,5 t:

– Neue Bustypen	seit 01.10.1999
– Alle Bustypen (erstmals in den Verkehr kommende)	seit 01.10.2001

Achtung: Kleinbusse mit weniger als 9 Sitzplätzen (einschl. Fahrersitz) gelten als Pkw → Es besteht grundsätzlich Ausrüstungs- und somit auch Anschnallpflicht für Fahrer und Fahrgäste auf allen Plätzen! Dies gilt auch im Linienverkehr!

b) Allgemeine Ausrüstungsverpflichtung

Bei Kraftomnibussen und Kleinbussen über 3,5 t:
- Drei-Punkt-Gurte auf exponierten Sitzen
- Zwei-Punkt-Gurte auf anderen Sitzen i.V.m. energieabsorbierenden Sitzen

Bei Kraftomnibussen und Kleinbussen bis 3,5 t:
- Drei-Punkt-Gurte auf allen Plätzen

c) Ausnahmen von der allgemeinen Ausrüstungsverpflichtung

Linienbusse, die sowohl für den Einsatz im Nahverkehr als auch für stehende Gäste gebaut sind, müssen nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sein; es handelt sich um…

- Busse ohne besonderen Gepäckraum
- Busse mit Stehplätzen im Gang oder auf einer Fläche, die mindestens so groß wie 2 Doppelsitze ist
- Kombibusse mit Kinderwagenabstellplatz

unabhängig davon, ob es sich um Großbusse über 3,5 t oder um Kleinbusse bis 3,5 t handelt.

d) Nachrüstungsverpflichtung

Es besteht keine Nachrüstungsverpflichtung mit Sicherheitsgurten für bereits im Verkehr befindliche Busse.

2. Anschnallpflicht nach § 21a StVO

Grundsätzlich gilt: Besteht Ausrüstungspflicht, besteht auch Anschnallpflicht, das heißt:

Vorgeschriebene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt werden! Dies gilt sowohl für den Fahrer als auch für die Fahrgäste!

Ausnahmen:
- Fahrten in Linien- bzw. Kombibussen bei denen stehende Fahrgäste zugelassen sind
- Begleitpersonal während der Erbringung von Dienstleistungen
- Fahrgäste in Reisebussen über 3,5 t, die ihren Platz kurzzeitig verlassen

Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmen e. V., Georg-Brauchle-Ring 91, 80992 München
Telefon (089) 12 11 50 3 * Telefax (089) 12 11 50 50 * mail@lbo-online.de * www.lbo-online.de

Achtung: Besteht keine Ausrüstungspflicht, sind aber dennoch Gurte im Bus eingebaut, besteht aufgrund des bloßen Vorhandenseins von Gurten **keine** Anschnallverpflichtung! Dies gilt sowohl für den Fahrer als auch für die Fahrgäste! Dennoch kann es im Falle eines Unfalles zu versicherungsrechtlichen Problemen kommen, wenn vorhandene Gurte nicht benutzt wurden. Wir empfehlen daher, ihre Fahrer anzuweisen, schon zur eigenen Sicherheit, sich immer anzuschnallen, wenn Gurte vorhanden sind!

3. Informationseinrichtungspflicht des Unternehmers nach § 21 Abs. 2 BOKraft:

Kraftomnibusse für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, müssen geeignete Informationseinrichtungen haben, die den Fahrgästen anzeigen, wann Sicherheitsgurte anzulegen sind. In Betracht kommen z.B. gut lesbare Aufkleber oder Schilder mit Gurtsymbol oder entsprechende elektronische Anzeigensysteme.

4. Informationspflicht des Busfahrers nach § 8 Abs. 12a Satz 1 BOKraft:

In Ergänzung zu § 21 muss laut § 8 Abs. 2a Satz 1 der Fahrzeugführer dafür sorgen, dass den Fahrgästen durch geeignete Informationseinrichtungen angezeigt wird, wann Sicherheitsgurte anzulegen sind. Diese Pflicht wird erfüllt, wenn z.B. an allen hinteren Sitzlehnen Aufkleber mit Gurtsymbol angebracht sind.

5. Aktive Hinweispflicht des Busfahrers nach § 8 Abs. 2a Satz 2 BOKraft

Wenn eine Anschnallpflicht besteht, muss der Fahrzeugführer die Fahrgäste vor Fahrtantritt auf die Pflicht zum Anlegen von Sicherheitsgurten hinweisen. Busfahrer sollten deshalb vor Antritt der Fahrt und nach jeder Pause mit Hilfe von Durchsagen auf die Anschnallpflicht hinweisen.

6. Keine Kontrollpflicht des Fahrzeugführers

Weder den Busunternehmer noch den Busfahrer treffen Kontrollpflichten. Schnallen sich Fahrgäste trotz erfolgtem Hinweis auf die Anschnallpflicht nicht an, muss der Fahrgast selbst im Kontrollfall das Bußgeld zahlen.

7. Bußgelder

Verstoß gegen Informationspflicht: Ordnungswidrigkeit nach § 45 BOKraft i.V.m. § 61 Abs. 1 PBefG:
Schuldhafte Verstöße des Unternehmers gegen die Informationspflicht bzw. fehlende Informationseinrichtungen nach § 45 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 1 BOKraft in Verbindung mit § 61 Abs. 1 PBefG sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einem Bußgeld belegt werden.

Verstoß gegen Anschnallpflicht: bußgeldbewährt (§49 Abs.1 Nr.20a StVO):
Verstöße gegen die Anschnallpflicht sind **ab 1. April 2004** bußgeldbewährt. Bei Nichtanlegen von vorgeschriebenen Sicherheitsgurten müssen neben dem Busfahrer auch die Fahrgäste mit einem Bußgeld von 30 Euro rechnen.

8. Kindersicherungspflicht

Bei Bussen über 3,5 t:
Kinder können ohne spezielle Kindersicherungseinrichtungen (Kindersitz) mitgenommen werden (evtl. vorgeschriebene Gurte müssen aber angelegt werden).

Bei Bussen bis 3,5 t:
Kindersitze sind für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und einer Größe von maximal 150 cm grundsätzlich vorgeschrieben, wenn eine Anschnallverpflichtung für Gurte besteht. Nach § 21 Abs. 1 StVO müssen sie geeignet und amtlich genehmigt sein. Ab dem 8. April 2008 dürfen europaweit in Pkw (Fahrzeuge mit bis zu 8 Fahrgastsitzplätzen) nur noch Kindersitze und Babyschalen der Prüfnorm ECE 44/03 oder 44/04 verwendet werden.

Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmen e. V., Georg-Brauchle-Ring 91, 80992 München
Telefon (089) 12 11 50 3 * Telefax (089) 12 11 50 50 * mail@lbo-online.de * www.lbo-online.de

9. Übersicht

Fahrzeugtyp	Anschnallpflicht	Kindersitzpflicht
Pkw	Ja	Ja
Kleinbusse bis 9 Sitzplätze (inkl. Fahrersitz)	Ja	Ja
Kleinbusse bis 3,5 t (mit über 9 Sitzplätzen)	Ja, wenn Ausrüstungspflicht[1]	Ja, wenn Anschnallpflicht[3]
Reisebusse über 3,5 t	Ja, wenn Ausrüstungspflicht[2]	Nein
Linienbusse über 3,5 t	Nein	Nein

[1] bei allen erstmals in den Verkehr kommenden Kleinbussen ab dem 1.10.2001, es sei denn Ausnahmen nach § 35a StVZO sowie § 21a StVO treffen zu

[2] bei allen erstmals in den Verkehr kommenden Großbussen ab dem 1.10.1999, es sei denn Ausnahmen nach § 35a StvZO sowie § 21a StVO treffen zu

[3] Anschnallpflicht besteht dann, wenn eine Ausrüstungspflicht besteht

Stand: September 2022

Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmen e. V., Georg-Brauchle-Ring 91, 80992 München
Telefon (089) 12 11 50 3 * Telefax (089) 12 11 50 50 * mail@lbo-online.de * www.lbo-online.de